

# **Verbindliches Merkblatt für die Durchführung von Maßnahmen an sowie den Unterhalt von Orgeln und Glocken**

**Vom 29. April 2025**

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 BauG-RVO i. V. m. § 2 Abs. 3 BauG-RVO wird für die Durchführung von Maßnahmen an sowie den Unterhalt von Orgeln und Glocken das folgende verbindliche Merkblatt des Evangelischen Oberkirchenrats herausgegeben:

## **Präambel**

### **1. Gottesdienstliche Bestimmung**

1.1 Orgeln und Glocken in Kirchen und sonstigen kirchlichen Gebäuden sind für den liturgischen und kulturellen Gebrauch in Gottesdienst und Gemeinde bestimmt. Sie müssen klanglich und technisch dieser Bestimmung genügen sowie sachverständig und sorgfältig gepflegt werden.

1.2 Die Aufsicht über das Orgel- und Glockenwesen sowie die fachliche Begleitung von Maßnahmen zählen zu den hoheitlichen Aufgaben der Landeskirche.

### **2. Geltungsbereich**

2.1 Maßnahmen im Sinne dieses Merkblatts sind Planung, Bau, Umbau, Reparatur und Restaurierung von Orgeln und Läuteanlagen, der Kauf von Serienorgeln und Gebrauchtorgeln, elektronischen Orgeln und Flügeln, ferner die Unterhaltung, Instandsetzung, Stilllegung, Veräußerung und Weitergabe von Orgeln und Glocken.

2.2 Bei diesen Maßnahmen ist verbindlich nach den Vorgaben dieses Merkblatts zu verfahren.

## **Abschnitt I Organisatorischer Aufbau**

### **3. Orgel- und Glockenprüfungsamt**

3.1 Die Aufsicht über das Orgel- und Glockenwesen sowie die fachliche Begleitung gemäß § 8 BauG-RVO wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat ausgeübt. Dieser bedient sich dabei des Orgel- und Glockenprüfungsamtes in Karlsruhe als einer beim Evangelischen Oberkirchenrat eingerichteten Fachstelle. Das Orgel- und Glockenprüfungsamt wird von einer vom Evangelischen Oberkirchenrat berufenen Person geleitet.

3.2 Im Orgel- und Glockenprüfungsamt sind Mitarbeitende als Fachberatende für Orgeln und Glocken tätig, abweichende Dienstsitze sind möglich.

3.3 Der Evangelische Oberkirchenrat kann zusätzlich freiberuflich tätige Orgel- oder Glockenfachberatende für den Dienst in der Landeskirche akkreditieren, die im Einzelfall beauftragt werden. Er bedient sich dabei eines durch den Beirat für Kirchenmusik eingerichteten Akkreditierungsausschusses.

3.4 Die freiberuflichen Orgel- oder Glockenfachberatenden werden gemäß den in der Anlage 1 aufgeführten Regelungen für ihre Tätigkeit honoriert.

3.5 Die im Auftrag der Landeskirche beruflich oder freiberuflich fachberatend Tätigen verpflichten sich, gemäß dem Verhaltenscodex für Orgelsachverständige (Vereinigung der

Orgelsachverständigen Deutschlands) und gemäß dem Verhaltenscodex für Glockensachverständige (Beratungsausschuss für das deutsche Glockenwesen) zu handeln.

#### **4. Aufgaben des Orgel- und Glockenprüfungsamt**

4.1 Das Orgel- und Glockenprüfungsamt hat Aufsichtsfunktion für alle Maßnahmen an Orgeln und Glocken und wirkt bei deren Genehmigung mit; es wird hierbei vom Beirat für Kirchenmusik – insbesondere hinsichtlich der Priorität der vorzusehenden Maßnahmen – beraten.

4.2 Die Fachberatenden für Orgeln wirken bei allen Maßnahmen im Sinne von Nr. 2 mit, erstellen Gutachten, ermitteln den Bedarf, erstellen Konzepte und Planunterlagen, führen Wettbewerbe und Angebotseinholungen durch, begleiten die Kirchengemeinden bei der Erstellung des Finanzierungsplans und der Vergabe, arbeiten bei der Werkplanung mit, überwachen die Ausführung der Arbeiten und Lieferungen und prüfen die fertiggestellten Orgeln, Glocken und Läuteanlagen.

4.3 Das Orgel- und Glockenprüfungsamt organisiert den Konvent der in der Landeskirche tätigen Fachberatenden, der dem Erfahrungsaustausch dient und über Konzeptionen, Strategien und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich von Orgeln und Glocken berät.

4.4 Das Orgel- und Glockenprüfungsamt übt die fachliche Aufsicht über die Tätigkeit der freiberuflich Mitarbeitenden gemäß Nr. 3 Abs. 3 aus.

#### **5. Abgrenzung der Zuständigkeiten**

5.1 Bautechnische und statische Aufgaben bei Turm- und Glockenstuhlneubauten und -sanierungen sowie bei Maßnahmen zum Schallschutz bei Glockenemissionen liegen künftig als aufsichtliche Aufgaben in der Verantwortung der Bauabteilungen der VSA/EKV. Diese können die Fachberatenden für Glocken hinzuziehen.

5.2 Bei Orgelneubauten, grundlegenden Umbauten und Umgestaltungen von Orgeln wird in herausragenden Fällen die Bauabteilung des Evangelischen Oberkirchenrats, ansonsten aber die Bauverantwortlichen in dem zuständigen VSA bzw. in der EKV durch die Orgelfachberatung informiert. Die Bausachverständigen wirken bei Bedarf hinsichtlich der Gestaltung sowie hinsichtlich bautechnischer und statischer Fragen mit.

5.3 Die Fachberatenden weisen die Gemeinden auf das Beratungsangebot der Fachstelle Fundraising im Evangelischen Oberkirchenrat hinsichtlich der Akquise von Drittmitteln hin.

5.4 Die Zuständigkeiten des/der zuständigen VSA/EKV und der Abteilung Gemeindefinanzen im Evangelischen Oberkirchenrat hinsichtlich haushaltsrechtlicher Genehmigungsverfahren bleiben unberührt. Gleiches gilt für die Zuständigkeiten des Staatl. Hochbauamtes und der Denkmalpflege.

### **Abschnitt II Orgelneu- und -umbauten, Instandsetzungen und Restaurierungen**

#### **6. Vorbereitung und Beauftragung**

6.1 Für Maßnahmen im Bereich Orgeln ist das leitende Gremium der Kirchengemeinde verantwortlich. Bei Orgeln im Eigentum anderer kirchlicher Rechtsträger tritt an Stelle der Kirchengemeinde der jeweilige Eigentümer.

6.2 Ist eine Orgelmaßnahme i. S. v. Nr. 2 beabsichtigt, berichtet die Kirchengemeinde dem Orgel- und Glockenprüfungsamt. Dieses entscheidet, ob und welche Aufgaben durch

Mitarbeitende des Orgel- und Glockenprüfungsamtes bearbeitet werden können oder ob externe Fachberatung zu beauftragen ist. In letzterem Fall wählt die Kirchengemeinde aus einer Liste von akkreditierten Fachberatern eine für das Vorhaben geeignete Person aus. Die Fachberatung begleitet die Kirchengemeinde gemäß Nr. 4 Abs. 2.

6.3 Im Falle der Beauftragung externer Fachberatung hat die Kirchengemeinde die entstehenden Honorarkosten gemäß der Anlage zu diesem Merkblatt zu tragen. Diese Kosten werden bei der Bemessung der landeskirchlichen Orgelbeihilfe gemäß den Richtlinien zur Bezuschussung von Orgel- und Glockenmaßnahmen in der Regel in voller Höhe berücksichtigt; die Abrechnungen sind dem Orgel- und Glockenprüfungsamt vor Begleichung zur Gegenzeichnung vorzulegen.

6.4 Alle Gutachten und Schriftwechsel der Fachberatern gegenüber der Kirchengemeinde sind für den kirchlichen Dienstgebrauch bestimmt, vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## **7. Mitwirkung der Bauverantwortlichen in der EKIBA / des Staatlichen Hochbauamts**

7.1 Die Fachberatern für Orgeln kommunizieren Entwürfe für den Neu-, Umbau oder die Erweiterung einer Orgel in herausragenden Fällen mit der Bauabteilung im EOK bzw. mit den Bauverantwortlichen in den zuständigen VSAs oder den EKVn. Diese prüft die Angebote nach bautechnischen Gesichtspunkten, beurteilt insbesondere etwa erforderliche Auswirkungen auf die Baulichkeit (Ort der Aufstellung, Prospektgestaltung, Vergrößerung oder Abänderung der Empore, Statik etc.).

7.2 Bei Orgeln in einem Kirchengebäude, für welches das Land baupflichtig ist, hat sich der Kirchengemeinderat mit Unterstützung der zuständigen Fachberatung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen mit dem Staatlichen Hochbauamt in Verbindung zu setzen und die Bauabteilung im EOK zu informieren.

7.3 Ist für eine Orgel ein landeskirchlicher Fonds, eine Stiftung, ein Verein oder eine andere juristische Person bau- und unterhaltungspflichtig, so ist der Baupflichtige durch die zuständige Fachberatung einzubeziehen.

7.4 Maßnahmen an Orgeln im Eigentum außerkirchlicher Rechtsträger können im Einvernehmen der Beteiligten ausnahmsweise nach den Bestimmungen dieses Merkblatts Beratung erhalten.

## **8. Denkmalschutz bei Orgeln**

Für ganz oder teilweise unter Denkmalschutz stehende Orgeln gelten die Bestimmungen des Landesdenkmalschutzgesetzes. Die zuständige Fachberatung hat bei der Durchführung von Arbeiten an solchen Orgeln die Kirchengemeinden darauf hinzuweisen, rechtzeitig eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen sowie ggfls. einen Antrag auf Mitfinanzierung zu stellen. Die Fachberatung nimmt in Hinblick auf dessen fachliche Mitwirkung bei Konzeption und Ausführung ebenfalls Verbindung mit dem Denkmalamt auf. Für die Klärung grundsätzlicher Fragen der Anwendung des Denkmalschutzes auf gottesdienstliche Räume gemäß § 11 BW-DSchG ist der Evangelische Oberkirchenrat zuständig, dem das Orgel- und Glockenprüfungsamt gegebenenfalls berichtet.

## **9. Beschlussfassung des Kirchengemeinderats**

Aufgrund des Vorschlags der zuständigen Fachberatung beschließt der Kirchengemeinderat oder bei Orgeln im Eigentum anderer Rechtsträger das zuständige Leitungsorgan die Ausschreibung der Arbeiten und erstellt einen Finanzierungsplan.

## 10. Wahl des Ausschreibungsverfahrens

10.1 Aufgrund der Besonderheiten des Orgel-Marktes mit wenigen potenziellen Anbietern bei gleichzeitig hohen Auftragsvolumina und der Notwendigkeit auch künstlerischer Vergabekriterien wird die kirchliche Vergabeordnung (Vergabe-RVO) mit folgender Maßgabe angewandt:

- Bei Reparaturmaßnahmen bis 10.000 Euro ist dann eine freihändige Vergabe mit nur einem Angebot zulässig, wenn ein Wartungsvertrag mit einer Orgelbauwerkstatt besteht. Die Vorkenntnisse der mit der Orgel ohnehin fachlich befassten Orgelbauwerkstatt stellen eine „besondere Bedingung“ im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 2 Vergabe-RVO dar.
- Bei Maßnahmen im Volumen zwischen 10.000 und 50.000 Euro ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 grundsätzlich eine freihändige Vergabe zulässig. Bei Maßnahmen zwischen 50.000 und 100.000 Euro ist eine freihändige Vergabe unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Satz 2 Vergabe-RVO zulässig, insbesondere gilt dies, wenn im Angebotsverfahren noch die Fachexpertise der Anbieter in die angebotene Detailausführung einfließen soll (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Vergabe-RVO). Bei freihändiger Vergabe sollen mindestens drei Angebote eingeholt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Vergabe-RVO).

10.2 Die Ausschreibung wird von der zuständigen Fachberatung an die Werkstätten versandt mit der Aufforderung, innerhalb einer in der Ausschreibung festgesetzten Frist Kostenvoranschläge für die Arbeiten an das Orgel- und Glockenprüfungsamt im Evangelischen Oberkirchenrat zu senden.

10.3 Eine Ausschreibung nach staatlichem Recht muss stattfinden, wenn sie aufgrund der Förderbestimmungen Dritter für Zuschüsse gefordert wird. Die Fachberatenden teilen dies dem Orgel- und Glockenprüfungsamt mit. Dieses entscheidet ggfls. nach Rücksprache mit der Rechtsabteilung des Evangelischen Oberkirchenrats, welches Verfahren zur Anwendung kommt. Bei besonders aufwändigen Verfahren kann aus Gründen der Rechtssicherheit eine externe Vergabekanzlei zur Durchführung des Verfahrens notwendig werden. Deren Kosten werden als Teil des Gesamtprojekts von der Kirchengemeinde übernommen und vom Evangelischen Oberkirchenrat entsprechend bezuschusst.

## 11. Prüfung der Angebote

Die Angebote gehen – unabhängig vom Vergabeverfahren – im Orgel- und Glockenprüfungsamt ein und werden nach Ende der Angebotsfrist an einem Stichtag nach dem Vier-Augen-Prinzip geöffnet. Die Angebote werden dann ggfls. an die zuständige Fachberatung weitergeleitet. Diese stellt eine Übersicht der Leistungen und der dafür geforderten Vergütung her und legt im Gutachten dar, inwieweit sich die einzelnen Angebote zur Berücksichtigung bei der Vergabe des Auftrags eignen. Der Zuschlag darf nur aufgrund eines einwandfreien und alle notwendigen Arbeiten umfassenden Angebots erteilt werden. Dabei ist nicht allein die Höhe des Angebots entscheidend. Nebenangebote der Firmen sind ggfls. zu berücksichtigen.

## 12. Aufbringung der Mittel

12.1 Aufgrund der Verpflichtung der Kirchengemeinden zur Bildung von Substanzerhaltungsrücklage an unbeweglichem Vermögen (§ 2 SERL-RVO) ist bei Instandsetzungsmaßnahmen an Orgeln und Glockenstühlen sowie in der Regel bei Neubaumaßnahmen ein Grundstock zur Finanzierung vorhanden. Für Maßnahmen an Glocken, Truhenorgeln und Flügeln wird Substanzerhaltungsrücklage im durch § 1 SERL-RVO vorgegebenen Rahmen gebildet.

12.2 Das Vorhaben kann zudem durch Spenden, weitere Haushaltsmittel der Kirchengemeinden, Zuschüsse der Landeskirche, Zuschüsse Dritter (staatliche Stellen, Stiftungen etc.) und Darlehen finanziert werden. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Landeskirche sind dabei zu beachten.

12.3 Die Regelungen zur Mitfinanzierung von Vorhaben aus landeskirchlichen Mitteln ergeben sich aus der Richtlinie zur Förderung von Baumaßnahmen an Orgeln und Geläuten in der Evangelischen Landeskirche in Baden (FörderRL O+G) in der jeweils gültigen Fassung.

12.4 Die Fachstelle Fundraising im Evangelischen Oberkirchenrat berät die Kirchengemeinden hinsichtlich möglicher Förderungsmöglichkeiten.

### **13. Vergabe der Arbeiten und Abschluss des Vertrags**

13.1 Die Arbeiten dürfen nur vergeben werden, wenn ein entsprechend Nr. 11 Satz 4 erforderliches, verwertbares Angebot vorliegt und durch der Kirchengemeinderat ein verbindlicher Finanzierungsplan beschlossen wurde.

13.2 Nach Prüfung der Angebotsauswertung und der Finanzierung beschließt der Kirchengemeinderat die Ausführung der Arbeiten, nimmt die Gründe, die zur Auswahl einer der Orgelbauwerkstätten geführt haben, zu Protokoll, setzt die Orgelbauwerkstatt von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntnis und sendet einen Protokollauszug über den Beschluss an das Orgel- und Glockenprüfungsamt. Anbieter, denen der Zuschlag nicht erteilt wurde, erhalten vom Kirchengemeinderat eine schriftliche Absage; ihre Unterlagen sind zurückzugeben.

13.3 Das Orgel- und Glockenprüfungsamt versendet einen Vertragsvordruck an die betreffende Werkstätte.

13.4 Die zuständige Fachberatung kommuniziert mit der Werkstätte den beschlossenen Umfang der Arbeiten. Letztere sendet das ausgefüllte und von ihr unterschriebene Vertragsformular, in dem auch Zahlungsbedingungen festgelegt sind, an die Kirchengemeinde. Diese unterschreibt ihrerseits den Vertrag und sendet ihn in vierfacher Ausfertigung an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Genehmigung (§ 4 Abs 3 Nr. 9 BauG).

### **14. Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats**

14.1 Der Orgelbauvertrag ist nach vorausgegangener Fachberatung dem Evangelischen Oberkirchenrat über das Orgel- und Glockenprüfungsamt zur Genehmigung vorzulegen; bei Aufträgen bis zu 5.000 Euro gilt die Genehmigung als generell erteilt. Der Vorlage ist ein Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Kirchengemeinderats über seine Beschlussfassung beizufügen. Ebenso ist der Finanzierungsplan für das Vorhaben vorzulegen. Das Genehmigungsschreiben durchläuft – soweit von den entsprechenden Abteilungen als erforderlich angesehen – im Evangelischen Oberkirchenrat die Abteilung Gemeindefinanzen und die Bauabteilung zur Prüfung, bevor es zusammen mit den unterschriebenen Verträgen an die Kirchengemeinde versandt wird. Eine Fertigung des mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Orgelbauvertrags sendet die Kirchengemeinde umgehend der Orgelwerkstatt, jeweils eine Fertigung verbleibt in der Registratur des Evangelischen Oberkirchenrats und beim Orgel- und Glockenprüfungsamt.

14.2 Auch die Veräußerung und Weitergabe von Orgeln bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats. Stilllegungen von Orgeln sind dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

14.3 Vor der vom Evangelischen Oberkirchenrat ausgesprochenen Genehmigung sind die Verträge schwebend unwirksam.

## **15. Abnahme**

Die zuständige Fachberatung prüft die fertiggestellten Arbeiten und teilt das Ergebnis dem Kirchengemeinderat und der Orgelbauwerkstatt in einem Abnahmegutachten mit, das im Evangelischen Oberkirchenrat zu den Akten genommen wird. Ggfls. wird der Orgelbauwerkstatt Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben. Bei Serieninstrumenten wird die Abnahme in der Regel an das zuständige Bezirkskantorat delegiert. Der Kirchengemeinderat beschließt bei festgestellter Mängelfreiheit die Abnahme und schließt zur Wahrung von Gewährleistungsansprüchen mit der Orgelbauwerkstatt einen Wartungsvertrag ab; dieser wird dem Orgel- und Glockenprüfungsamt zur Kenntnis gegeben.

### **Abschnitt III Wartung von Orgeln**

#### **16. Abschluss des Vertrags**

16.1 Orgeln bedürfen einer sorgfältigen Pflege, um ihren Wert zu erhalten. Dazu dient der Abschluss eines Wartungsvertrag mit einer Orgelbauwerkstatt (§ 8 Abs. 5 Satz 1 BauG-RVO). Die Instandhaltung der Orgel und deren Stimmung darf nur einer bewährten Orgelbauwerkstatt übertragen werden.

16.2 Der Wartungsvertrag wird dem Orgel- und Glockenprüfungsamt zur Kenntnis gegeben.

16.3 Ein Wartungsvertrag kann von der Kirchengemeinde unter Beachtung der Kündigungsfrist gekündigt werden; dies ist dem Orgel- und Glockenprüfungsamt mitzuteilen. Ein neuer Wartungsvertrag ist unverzüglich abzuschließen.

16.4 Die Kirchengemeinde hat für die Wartung der Orgel einen angemessenen Betrag in den Haushaltsplan einzusetzen. Die Pflicht zur Bildung von Substanzerhaltungsrücklage für unbewegliches Vermögen zur längerfristigen Instandhaltung ergibt sich aus § 2 SERL-RVO.

#### **17. Prüfung der Wartungsleistungen**

Die Orgelbauwerkstatt hält Art und Umfang der Wartung in einem Prüfungsbogen fest, dessen Empfang eine beauftragte Person der Kirchengemeinde gegenzeichnet. Die örtliche Organistin oder der örtliche Organist prüft die Ausführung der Arbeiten. Die Kirchengemeinde kann das Bezirkskantorat für diese Aufgabe anfragen, in Streitfällen auch die Orgelfachberatung.

#### **18. Orgelprüfungen durch Bezirkskantorate**

Orgeln sollen in regelmäßigen Abständen (etwa alle 10 Jahre) durch die Bezirkskantorate geprüft werden. Die Prüfung umfasst die musikalische und spieltechnische Qualität sowie den Verschmutzungsgrad der jeweiligen Orgel sowie andere Auffälligkeiten (Holzwurm, Schimmel). Sie dient auch der Kontrolle der Wartungsleistung der beauftragten Orgelbauwerkstatt. Im Zusammenhang mit der Prüfung sollen die Kirchengemeinden hinsichtlich des Zustandes, der Pflege und Benutzung der jeweiligen Orgel beraten werden. Grundlage der Prüfung sind die vom Orgel- und Glockenprüfungsamt zur Verfügung gestellten Berichte und Orgel-Datenblätter, die im Anschluss an die Prüfung zu aktualisieren sind.

### **Abschnitt IV Glocken und Läuteanlagen**

## **19. Allgemeine Bestimmungen**

Auf das Glockenwesen finden die Nr. 6 bis 18 entsprechende Anwendung, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

## **20. Mitwirkung des Orgel- und Glockenprüfungsamts**

Die Beschaffung, Auswechslung, Instandsetzung, Stilllegung, Veräußerung oder Weitergabe ganzer Geläute oder einzelner Glocken darf nur unter Mitwirkung des Orgel- und Glockenprüfungsamts erfolgen. Die zuständigen Fachberatenden machen Vorschläge über die Tonzusammenstellung und geben eine Kostenschätzung. Die Fachberatung wirkt bei der Auswahl der Glockengießer oder Geläutefachbetriebe, die zur Abgabe eines Angebots aufgefördert werden, mit und begutachtet die Angebote entsprechend Nr. 11.

## **21. Kirchtürme/Glockenträger**

Kirchtürme und Glockenträger müssen so erstellt werden, dass die Glocken und Läutemaschinen vor Witterungseinflüssen geschützt sind. Die Glocken müssen leicht zugänglich sein, damit ihre Pflege jederzeit ohne besondere Maßnahmen möglich ist. Die Bestimmungen der Berufsgenossenschaft und des kirchlichen Arbeitsschutzrechts sind dabei zu beachten. Die Glocken sollen in einer mit Schallläden aus Holz oder anderem geeigneten Material abgeschlossenen Glockenstube aufgehängt werden. Die Kirchengemeinde ist für die Überwachung des baulichen Zustands verantwortlich.

## **22. Prüfung der Geläutearbeiten und Abnahme**

22.1 Fertige Glocken sind einer Werkprüfung durch die zuständige Fachberatung zu unterziehen. Nur in Ausnahmefällen kann die Werkprüfung durch die Analyse der Glockengießerei ersetzt werden. Sobald die Glocke(n) auf dem Turm angebracht ist/sind, hat durch die zuständige Fachberatung die endgültige Prüfung zu erfolgen, über deren Ergebnis dem Kirchengemeinderat sowie der Glockengießerei zu berichten ist und das im Evangelischen Oberkirchenrat zu den Akten genommen wird. Die Abnahme durch die Kirchengemeinde erfolgt auf der Basis des Prüfungsberichts.

22.2 Auch der Ersatz von Läutemaschinen, Jochen, Klöppeln und anderen Teilen der Läuteanlage, soweit sie nicht unter die Teile fallen, die bei den jährlichen Wartungsarbeiten wegen normaler Abnutzung ersetzt werden müssen, unterliegen dieser Verordnung.

## **23. Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats**

Alle Geläutearbeiten, soweit sie nicht im Rahmen der normalen Wartungsarbeiten aus dem im Haushalt dafür zur Verfügung stehenden Betrag bestritten werden, bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats; Nr. 14 gilt entsprechend.

## **Abschnitt V Wartung von Geläuten**

## **24. Abschluss des Vertrags**

Geläute bedürfen einer sorgfältigen Pflege, um ihren Wert zu erhalten. Dazu dient der Abschluss eines Wartungsvertrags mit einem bewährten Geläutefachbetrieb (§ 8 Abs. 5 Satz 1 BauG-RVO). Die Pflicht zum Abschluss eines Wartungsvertrags gem. BauG-RVO ergibt sich bei motorbetriebenen Geläuten auch aus dem EU-Recht (EU-Maschinenverordnung).

## **25. Prüfung**

Die Geläutefachbetriebe halten Art und Umfang der Wartung in einem Prüfungsbogen fest, dessen Empfang eine beauftragte Person der Kirchengemeinde, die hinsichtlich des Vorgangs sachkundig ist, gegenzeichnet. Von der Kirchengemeinde kann in Streitfällen auch die Bauabteilung des zuständigen Verwaltungs- und Serviceamtes oder die Geläutefachberatung hinzugezogen werden.

## **26. Geläuteprüfungen durch die Verwaltungs- und Serviceämter / EKV**

Geläute werden in regelmäßigen Abständen (etwa alle 10 Jahre) durch die Bauabteilungen / Baufachkundigen des zuständigen Verwaltungs- und Serviceamts / der zuständigen EKV geprüft. Diese aufsichtliche Prüfung dient der Kontrolle der Verkehrssicherheit, des Unfall- und Gesundheitsschutzes sowie der Wartungsleistung des beauftragten Geläutefachbetriebs. Die Prüfpunkte sind in einem vom Orgel- und Glockenprüfungsamt erstellten Tutorial zusammengefasst. Im Zusammenhang mit der Prüfung sollen die Kirchengemeinden hinsichtlich des Zustandes, der Pflege und Benutzung des Jeweiligen Geläutes beraten werden.

## **27. Inkrafttreten**

Dieses Merkblatt tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

## **Anlage 1: Vergütungsordnung Orgelfachberatung**

- (1) Vor Beginn einer Beratung wird das Projekt durch das Orgel- und

Glockenprüfungsamt klassifiziert als:

Projektkategorie 1:

Ortstermin in der Regel nicht erforderlich, z. B. Reparatur oder Ausreinigung einer gut dokumentierten Orgel, Anschaffung eines Serieninstruments ohne Ausschreibung

Projektkategorie 2:

In der Regel ein Ortstermin erforderlich für Begutachtung oder Beratung. In der Regel wird Maßnahme durch Wartungsfirma erledigt, daher keine Ausschreibung. Prüfung ggfls. durch Bezirkskantorat.

Projektkategorie 3:

In der Regel zwei Ortstermine erforderlich für Schadensaufnahme und Abnahmeprüfung, z. B. Orgelüberarbeitung nach einfacher Begutachtung mit Angebotseinholung und Abnahme

Projektkategorie 4:

In der Regel vier Ortstermine erforderlich für Schadensaufnahme, Beratung mit Kirchengemeinderat, Bauaufsicht während Erbauungsphase, Abnahmeprüfung, z. B. Orgelneubau oder Orgelüberarbeitung mit Entscheidungsalternativen, differenzierte Entscheidungen über Arbeitsschritte und klangliche/technische Verbesserungen bei Orgeln bis 15 Registern

Projektkategorie 5:

In der Regel sechs Ortstermine erforderlich – wie Kategorie 3 bei Orgeln bis 30 Registern und/oder mit öffentlichem Ausschreibungsverfahren

Projektkategorie 6:

In der Regel acht Ortstermine erforderlich – wie Kategorie 3 bei Orgeln über 30 Registern sowie bei Denkmalorgeln

Projektkategorie 7:

In der Regel zehn Ortstermine erforderlich – Instrumente von besonderer Bedeutung bzw. mit hohem Entwicklungsaufwand bei den Konzepten

- (2) Akkreditierte freiberufliche Orgelfachberatende sind berechtigt, nach folgenden Maßgaben gegenüber der Kirchengemeinde oder dem die Orgelbaumaßnahme verantwortenden kirchlichen Rechtsträger abzurechnen:
- a. Die Abrechnung erfolgt nach detailliertem Stundennachweis zum vorgegebenen Stundensatz. Dieser errechnet sich aus Entgeltgruppe 12 Stufe 3 TVöD-Bund zzgl. 30 % unter Zugrundelegung von 44 Jahresarbeitswochen. Dabei ergibt sich gerundet ein Stundensatz von 49.00 Euro.
  - b. Die Abrechnung wird vom Orgel- und Glockenprüfungsamt geprüft und gegengezeichnet.
  - c. Für die maximal abrechenbaren Stunden gelten die folgenden Kappungsgrenzen in den beschriebenen Phasen des Projekts. Im Ausnahmefall (umfangreiche Archivarbeit bei Denkmalorgeln etc.) kann das Orgel- und Glockenprüfungsamt in Absprache mit der Kirchengemeinde vorab Erhöhungen des Stundenrahmens genehmigen.
    - i. Phase 1: Grundlagenermittlung (Untersuchung, Bericht, Akten- und Archivarbeit)
 

Projektkategorie 1	1 Stunde
Projektkategorie 2	5 Stunden
Projektkategorie 3	7 Stunden
Projektkategorie 4	9 Stunden
Projektkategorie 5	11 Stunden
Projektkategorie 6	13 Stunden
Projektkategorie 7	15 Stunden

Phasenergebnis: Schaden / technischer Bedarf ist beschrieben und dokumentiert
    - ii. Phase 2: Vorplanung (Bedarfsermittlung, Auftraggeberkommunikation, Lösungsskizzen)
 

Projektkategorie 1	1 Stunde
Projektkategorie 2	1 Stunde
Projektkategorie 3	2 Stunden
Projektkategorie 4	9 Stunden
Projektkategorie 5	11 Stunden
Projektkategorie 6	13 Stunden
Projektkategorie 7	15 Stunden

Phasenergebnis: gemeindlicher Bedarf ist beschrieben, Lösungsskizzen liegen vor und sind mit Auftraggeber abgestimmt
    - iii. Phase 3 Entwurfsplanung (Machbarkeitsstudie mit Varianten, Disposition etc.)
 

Projektkategorie 1	0 Stunden
Projektkategorie 2	0 Stunden

Projektkategorie 3	2 Stunden
Projektkategorie 4	9 Stunden
Projektkategorie 5	11 Stunden
Projektkategorie 6	13 Stunden
Projektkategorie 7	15 Stunden

Phasenergebnis: Grundsätzliche Machbarkeit ist geklärt bzw. mögliche Varianten aufgezeigt und mit Auftraggeber abgestimmt, Aufstellungsplanung und Dispositionsentwurf liegt vor.

iv. Phase 4: Genehmigungsplanung (Kommunikation mit Bau- und Denkmalämtern)

Projektkategorie 1	0 Stunden
Projektkategorie 2	0 Stunden
Projektkategorie 3	0 Stunden
Projektkategorie 4	9 Stunden
Projektkategorie 5	11 Stunden
Projektkategorie 6	13 Stunden
Projektkategorie 7	15 Stunden

Phasenergebnis: Lösungsvarianten sind mit Bau- und Denkmalämtern, ggf. mit beauftragten Architekten abgestimmt, Durchführbarkeit hinsichtlich Gemeindefinanzen und Fundraising ist im Grundsatz geklärt.

v. Phase 5: Angebotseinholung (Wahl des Ausschreibungsverfahrens, Dokumentation)

Projektkategorie 1	0 Stunden
Projektkategorie 2	0 Stunden
Projektkategorie 3	2 Stunden
Projektkategorie 4	4 Stunden
Projektkategorie 5	8 Stunden
Projektkategorie 6	10 Stunden
Projektkategorie 7	15 Stunden

Projekte mit zweistufigem Vergabeverfahren  
ohne Beteiligung einer externen Agentur  
zusätzlich bis zu 10 Stunden

Phasenergebnis: Das Projekt ist rechtssicher ausgeschrieben.

vi. Phase 6 Vorbereitung der Vergabe (Angebotseröffnung, Auswertung, Rückfragen und Ergänzungen, Beratung Bauämter, Gemeindefinanzen, Gespräch Auftraggeber, Priorisierung Nebenangebote)

Projektkategorie 1	0 Stunden
Projektkategorie 2	0 Stunden
Projektkategorie 3	3 Stunden
Projektkategorie 4	6 Stunden
Projektkategorie 5	12 Stunden
Projektkategorie 6	15 Stunden
Projektkategorie 7	20 Stunden

Phasenergebnis: Vergleichbarkeit der Angebote ist hergestellt, Angebote sind verglichen und dokumentiert, Auftraggeber hat ggf.

priorisiert, Bauämter, ggf. Denkmalpflege und Architekten sowie Gemeindefinanzaufsicht ist einbezogen

- vii. Phase 7: Mitwirkung bei Vergabe (Sitzungen vor Ort über endgültig zu beauftragende Leistung, über Umfang der Maßnahme und Finanzierung, Nachverhandlungen mit Anbietern, Rückkopplung der Ergebnisse mit einzubeziehenden Ämtern, Genehmigungsvorgang)

Projektkategorie 1	0 Stunden
Projektkategorie 2	0 Stunden
Projektkategorie 3	1 Stunden
Projektkategorie 4	5 Stunden
Projektkategorie 5	7 Stunden
Projektkategorie 6	9 Stunden
Projektkategorie 7	12 Stunden

Phasenergebnis: Der Auftrag ist nach Zustimmung aller zu Beteiligten erteilt.

- viii. Phase 8: Ausführungsplanung (Diskussion der Auftragsplanung mit Auftragnehmer, Werkplanung, Mensurplanung, Mitwirkung bei Zulieferungsentscheidungen und Entscheidung über Verarbeitungstechniken)

Projektkategorie 1	1 Stunde
Projektkategorie 2	1 Stunde
Projektkategorie 3	2 Stunden
Projektkategorie 4	4 Stunden
Projektkategorie 5	6 Stunden
Projektkategorie 6	16 Stunden
Projektkategorie 7	32 Stunden

Phasenergebnis: Die Ausführung ist im Detail geplant und mit beauftragter Werkstatt abgesprochen, ggf. ist Rückkopplung mit Denkmalpflege und weiteren Zuständigen erfolgt.

- ix. Phase 9: Objektüberwachung (Bauaufsicht bei Aufbau vor Ort, Abstimmungen zur Intonation)

Projektkategorie 1	0 Stunden
Projektkategorie 2	0 Stunden
Projektkategorie 3	0 Stunden
Projektkategorie 4	8 Stunden
Projektkategorie 5	16 Stunden
Projektkategorie 6	32 Stunden
Projektkategorie 7	64 Stunden

Phasenergebnis: Die Orgel ist technisch und klanglich optimal aufgestellt bzw. bearbeitet.

x. Phase 10: Abnahme und Objektbetreuung (Abnahmeprüfung incl. Bericht, Dokumentation, Begleitung von Nachbesserungen)	
Projektkategorie 1	1 Stunden
Projektkategorie 2	1 Stunden
Projektkategorie 3	5 Stunden
Projektkategorie 4	7 Stunden
Projektkategorie 5	9 Stunden
Projektkategorie 6	12 Stunden
Projektkategorie 7	16 Stunden

Phasenergebnis: Die Orgelmaßnahme ist abgenommen.

- (3) Fahrt- und Verpflegungskosten können nach den Bedingungen des Landesreisekostengesetzes zusätzlich abgerechnet werden.
- (4) Akkreditierte Orgelfachberatende haben eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Vermögenshaftpflicht für akkreditierte Orgelfachberatende wird durch die Landeskirche übernommen.